

Zusammenfassung:

Der Beschwerdegegner betreibt eine Webseite, auf der Dominadienste gegen Entgelt angeboten werden. Dabei werden dominatypische, sexuelle Handlungen in Wort und Bild dargestellt.

Der Beschwerdegegner ist nicht Mitglied der FSM.

Der Beschwerdeausschuss hat entschieden, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche i. S. d. § 5 JMStV ist.

Dem Beschwerdegegner wurde ein Hinweis mit Abhilfeaufforderung erteilt.

Berlin, 15. Oktober 2010

Betreff: FSM-Beschwerde Nr. 12057

Sehr geehrter Herr,

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) hat die vorbezeichnete Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet.

Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde des Beschwerdeführers im Umlaufverfahren gemäß § 10 Nr. 4 der Beschwerdeordnung der FSM (BeschwerdeO) vom 17.04.2008 in der Zusammensetzung

1. Herr F als Vorsitzender des Beschwerdeausschusses
2. Herr B als Mitglied des Beschwerdeausschusses
3. Frau Dr. E als Mitglied des Beschwerdeausschusses

beraten und am 12.10.2010 entschieden, Ihnen, dem Beschwerdegegner, einen

HINWEIS MIT ABHILFEAUFFORDERUNG

zu erteilen.

B E G R Ü N D U N G

I.

Der Beschwerdegegner ist Inhaber der Internet-Domain <http://h.de> und daher für die unter dieser Domain abrufbaren Inhalte verantwortlich.

Unter der Domain und den dazu gehörenden Unterverzeichnissen präsentiert sich die „Herrin G...“ mit Fotos und ihren persönlichen sexuellen Vorlieben. Dies geschieht offensichtlich zu dem Zweck, sich für die Vornahme sexueller Handlungen gegen ein vereinbartes Entgelt (Prostitution) anzubieten. Eine Altersverifikation oder ein Jugendschutzprogramm sind nicht vorgesehen. Die Seite ist für jedermann zu jeder Tageszeit frei zugänglich.

II.

1.

In dem Angebot befindet sich keine pornografische Darstellung. Die Schaffung einer geschlossenen Benutzergruppe mit sicherem Altersverifikationssystem im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV, so dass Kindern und Jugendliche keinen Zugriff auf die Darstellung haben, ist daher nicht erforderlich.

2.

Jenseits dessen liegt auch eine Unzulässigkeit des Angebots im Sinne des § 4 JMStV nicht vor. Soweit ersichtlich, enthält das Angebot über die beschriebene Stelle hinaus keine pornografischen Darstellungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 JMStV. Eine schwere offensichtliche Entwicklungsgefährdung im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV kann ebenso wenig angenommen werden. In Bezug auf die bildlichen Darstellungen des Angebotes kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die abrufbaren Inhalte offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsformen des Internets schwer zu gefährden. Eine

Gefährdung kann zwar nicht ausgeschlossen werden, doch ist diese weder „offensichtlich“ noch „schwer“.

In Abgrenzung zur offensichtlich schweren Entwicklungsgefährdung fehlt es unter Berücksichtigung der FSM-Prüfgrundsätze, S. 115, am Vorliegen von „Gewalt“. Zwar geht es um Bondage-Darstellungen im Zusammenhang mit (angedeuteten) sexuellen Handlungen, die sich hier aber auf die Wiedergabe einiger domina-typischen Darstellungen, etwa durch Ketten an eine Vorrichtung gefesselt zu sein, beschränken. Allerdings fehlen etwa Folter, Schläge und sonstige Gewalttätigkeiten. Weder erwecken die angeketteten Personen den Anschein großer Schmerzen, noch sind sonstige gefährliche Gegenstände auf den Fotos zu sehen, die geeignet wären, der abgelichteten Person erhebliche Schmerzen zuzufügen. Aber auch die textliche Wiedergabe ist eher als zusammenhängende Dienstleistungsinformation denn als gewalthaltig einzuschätzen. Schließlich ist nicht ersichtlich, dass unter Umständen auch brutale Techniken angewandt werden können.

3.

Das Angebot ist jedoch eindeutig als entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 JMStV anzusehen. Über die beanstandete Website werden sexuelle Dienstleistungen aus dem Fetisch-Bereich beworben. Mit teils recht deutlicher Wortwahl wird das Leistungsspektrum aufgezeigt, das vor allem mit dominantem Verhalten, Schmerzzufügung und Erniedrigung zu tun hat. Auf einer Seite (s.o. Nr. 2) wird darauf hingewiesen, dass einer der Akteure bereits mit 16 Jahren entsprechende Vorlieben auszuleben begonnen hat. An mehreren Stellen (z.B. oben Nr. 3) wird auf die Möglichkeit von Vergewaltigungsspielen ("Rape Spiele") hingewiesen. In der frei zugänglichen Bildergalerie gibt es einige Abbildungen von maskierten und/oder gefesselten Personen, die offenbar sexuelle Handlungen vornehmen (vgl. oben Nr. 4). Diese Elemente sind geeignet, Kinder und Jugendliche sozial zu desorientieren.

Das Angebot ist auch aufgrund der Tatsache, dass Geschlechtsverkehr als käufliche Ware dargestellt wird, geeignet, Jugendliche in ihrem Sexualverhalten mitzuprägen. Bei Kindern und Jugendlichen kann sich der Eindruck festsetzen, dass Geschlechtsverkehr stets gegen Geld (und daher auch nur gegen Geld) erhältlich ist und über eine geschäftliche Transaktion nicht hinausgeht. Auch wenn das Angebot nicht unmittelbar dazu führt, dass Kinder und Jugendliche Prostituiertenangebote wahrnehmen, stellt das Angebot des Beschwerdegegners

eine krasse Divergenz zu den staatsvertraglichen Zielen einer eigenverantwortlichen sexuellen Entwicklung dar, weil die Seite ein fragwürdige Einstellung zum Geschlechtspartner hervorrufen kann.

Von einer schweren offensichtlichen Entwicklungsgefährdung kann spätestens seit dem Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes vom 20. Dezember 2001 indes nicht (mehr) ausgegangen werden. Mit dieser Neuregelung hat der Gesetzgeber den Umgang mit dem „ältesten Gewerbe der Welt“ normalisiert. Diese Wertung gilt auch für Angebote, die überwiegend neutral und anhand bestimmter Kriterien die Dienstleistungen beschreiben, zumal die Informationsunterbreitung an potenzielle Kunden keine Eigenart des Internets ist. Wie der Beschwerdeausschuss weiß, sind seit jeher ganze Printtitel verfügbar, in denen sich Prostituierte präsentieren. Auch in Tageszeitungen der Boulevardpresse befindet sich in einschlägigen Anzeigenteilen Werbung für Prostituierte. Nichts anderes geschieht im Angebot des Beschwerdegegners, nur dass er sich für die Einräumung der Präsentationsmöglichkeit sich der Mittel des Internets bedient, das zwar mit größeren Darstellungsmöglichkeiten einhergeht, in Bezug auf seinen Unwertgehalt aber nicht anders als vergleichbare Printtitel zu beurteilen ist.

Die Einstufung des hiesigen Angebots als entwicklungsbeeinträchtigend lässt sich auch mithilfe des § 120 OWiG stützen, wonach ordnungswidrig handelt, wer (u.a.) „*durch ... Abbildungen oder Darstellungen Gelegenheit zu entgeltlichen sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist...*“ Hätte der Gesetzgeber die vorbezeichneten Handlungen eindeutig als entwicklungsgefährdend angesehen, hätte er einen Straftatbestand geschaffen. Durch die Schaffung (nur) einer Ordnungswidrigkeit erkennt der Gesetzgeber einen geringeren Unwertgehalt und ein geringeres Gefährdungspotential an. Die Verfügbarmachung strafbarer Inhalte, die jugendmedienschutzrechtlich am heftigsten zu beanstanden sind, unterfällt in der Regel § 4 JMStV. Die Stufe darunter umfasst dagegen entwicklungsbeeinträchtigende Angebote im Sinne § 5 JMStV. Der Abstufung Entwicklungsgefährdung – Entwicklungsbeeinträchtigung entspricht in Bezug auf den Jugendmedienschutz die Abstufung Straftat – Ordnungswidrigkeit. Diese Wertung hat der Beschwerdeausschuss zu beachten.

Der Beschwerdeausschuss geht davon aus, dass eine Entwicklungsbeeinträchtigung des Angebots für jüngere Jugendliche angenommen werden muss, ist jedoch der Auffassung,

dass die dargestellten Inhalte für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht schädlich sind. Weil Jugendliche der oberen Altersgruppe in aller Regel Erfahrungen mit sexuellen Vorgängen haben sammeln können, können sie auch mit erotischem Material konfrontiert werden. Im Regelfall können Jugendliche der betreffenden Altersgruppe auch Prostitutionsangebote zutreffend einordnen. Schließlich war zu berücksichtigen, dass – anders etwa als Telefonsexangebote, die im Fernsehen oder in der Zeitung beworben werden – im Falle des hier zu beurteilenden Angebots nicht damit zu rechnen ist, dass unmittelbar nach Wahrnehmung der Präsentation der Jugendliche auch das Angebot sofort in Anspruch nimmt.

4.

Dergestalt entwicklungsbeeinträchtigende Angebote dürfen nicht ohne die Mittel des § 5 Abs. 3 JMStV im Internet zum Abruf bereit gehalten werden. Entweder muss der Anbieter dafür sorgen, dass die Inhalte erst nach 22.00 Uhr abgerufen werden können, oder er muss ein technisches oder sonstiges Mittel einsetzen, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren üblicherweise das Angebot nicht wahrnehmen. Da der Beschwerdegegner keine dieser Maßnahmen ergriffen hat, ist sein Angebot zu beanstanden.

Gez. F.

Vorsitzender des Beschwerdeausschusses